

Art. 5 HOG – Vereinbarung Untergruppen

HOG – Vereinbarung - Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der Regelungen zu
Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG – Vereinbarung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Innerhalb der einheitlich berechneten Haftungsobergrenze werden Untergruppen gebildet und ausgewiesen:

- a) Position 1: Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute gem. § 1 BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Position 2: Grundbücherlich besicherte Haftungen für Wohnbau-Darlehen
- c) Position 3: Sonstige Wirtschaftshaftungen.

In Kraft seit 28.07.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at